Bebauungsplan BREITE - 1. Planänderung

Bebauungsvorschriften

A) Rechtsgrundlagen

- §§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
- §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken - Baunutzungsverordnung/ BauNVO - i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl.IS. 1237)
- § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S. 208)
- §§ 3, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden Württemberg LBO vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151)

B) Festsetzungen:

§ 1 Art der baulichen Nutzung

- (1) Für die Art der baulichen Nutzung gilt die entsprechende Festsetzung im Plan.
- (2) Ausnahmen gem. § 3 Ziff. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (3) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind unzulässig.
- (4) Anlagen im Sinne des § 89 Abs. 1 Ziff. 1, 12b und 29 LBO sind genehmigungspflichtig.
- (5) Anlagen im Sinne des § 89 Abs. 1 Ziff. 23 LBO sind anzeigepflichtig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

(1) Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung wird bestimmt

durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl sowie der Anzahl der Vollgeschosse, jeweils im Plan.

- (2) Soweit im Plan eine 1-geschossige Bauweise festgesetzt ist, können die Gebäude als Ausnahme gemäss § 17 Abs. 5 BauNVO talseitig 2 Geschosse aufweisen, sofern es die vorhandene Geländeneigung zulässt.
- (3) Im Bereich der ausgewiesenen Einzelhausbebauung sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

§ 3 Bauweise

- (1) Für die Bauweise sowie für die Stellung der Gebäude sind die Festsetzungen im Plan massgebend.
- (2) Soweit im Bebauungsplan Einzelhäuser oder Hausgruppen ausgewiesen sind, gilt dies als Festsetzung genäss § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO.

§ 4 Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Festsetzungen von Baulinien und Baugrenzen im Plan (Garagen siehe § 6).
- (2) 1-geschossige Garagen sind auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

§ 5 Gestaltung der Bauten

- (1) Für Dachform und Dachneigung sind die Festsetzungen im Plan massgebend.
- (2) Es kann gefordert werden, dass beim Anbau an bestehende Gebäude deren Traufhöhe, Dachform und Dachneigung übernommen werden.
- (3) Geneigte Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Ziegeln zu decken.

(4) Unabhängig vom verwendeten Bedachungsmaterial sind die Dachflächen aller Gebäude in dunklem Farbton zu halten; ausgenommen hiervon sind bekieste Dachflächen.

§ 6 Garagen und Stellplätze

- (1) Für die Lage und Anordnung der Garagen und Stellplätze gelten die Festsetzungen im Plan.
- (2) Es kann gefordert werden, dass Garagen benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.
- (3) Garagen sind als Massivbauten zu erstellen.
- (4) Die Überdachung von Stellplätzen ist genehmigungspflichtig.

§ 7 Aussenanlagen und Bepflanzung

(1) Einfriedigungen:

- a) Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzungen - ggfs. mit innenliegenden Drahtzäunen - bis 0,80 m Höhe über Gelände zugelassen; zur seitlichen und rückwärtigen Abgrenzung ausserdem Holz- oder Drahtzäune bis 1,20 Höhe über Gelände.
- b) Für einzelne Gebietsbereiche kann eine einheitliche Ausführung und Höhe der strassenseitigen Einfriedigungen verlangt werden.
- c) Feste Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind genehmigungspflichtig.
- (2) Notwendige Erdbewegungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Geländeverziehungen, Anlage von merrassen, Böschungen etc.) sind so durch uführen, dass unabhängig von den Grundstücksgrenzen eine zusammenhängende Geländegestaltung entsteht.
- (3) Wertvoller Baumbestand ist zu erhalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Beseitigung öffentlichen Belangen nicht entgegensteht.

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.
- (2) Für Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gilt § 94 LBO.

Lahr, den 1. 12. 1969

Stadtplanung

(Steurer) Stadtoberbaurat Der Oberbürgerme/ister

Die Planänderung wurde am 18.3,1970 rechtsverbindlich.

Lahr, den 6. 4. 1970

Genehmiat gemäß § 11 des Bundesbaugasetzes vom 23, 6, 1960 (BGBI. I S. 341) Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg I. Br., den 4, März 1970

Im Auftreg

Dienetalegel

(Steurer) Stadtoberbaurat